

Bezirk der Steuerbehörde zu
 Nummer . . . des Inventariums.

Nummer . . . des Betriebs-Anmelde-Registers,
 Nummer . . . des Hebe-Registers.

Monat . . . 18 . . .

Betriebsplan

für

die Brennerei de . . . zu . . . in der
 Straße unter der Hausnummer . . . und . . . Kilometer
 von der Hebestelle entfernt.

Anleitung für die Brennereibesitzer.

1. In dem Betriebsplane darf nur das von der Steuerbehörde zu liefernde Formular benutzt werden.
2. Der Betriebsplan muß in der Regel auf einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten und der Hebestelle mindestens drei Tage vor der ersten Einmischung in doppelter Ausfertigung einereicht werden.
3. Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 10 und auf der vierten Seite die Spalte 1 zu Nr. 1, sowie die Spalten 2 bis 4 und 7 bis 9 auszufüllen. Die Spalten 7 und 8 der zweiten Seite des Formulars bleiben unangefüllt, wenn eine selbständige Nebenberufung über die Vermählung der Hebegefäße abgegeben wird. Die hier abzugebende Betriebsklärung muß deutlich geschrieben und darf darin nicht abschwächen oder ausstellen sein. Auf der zweiten Seite am Schluß ist die Betriebsklärung mit dem Datum und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
4. Mangelhaft gefüllte Betriebspläne geht die Hebestelle sofort zurück und wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
5. Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Hebestelle genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welches gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmischung in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse anzuhängen und während der ganzen Dauer des Betriebes unbeschädigt zu erhalten.
6. Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann odnann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.